jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/22 4Ob78/94, 4Ob104/11i, 4Ob130/18y, 4Ob72/20x, 4Ob141/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1994

Norm

MSchG §56
MuSchG 1990 §34
PatG 1970 §151
UrhG §87a

Rechtssatz

Zur Vorbereitung unter anderem eines Bereicherungsanspruchs kann nach der nunmehr geltenden Rechtslage bei einem Patenteingriff, bei einem Markeneingriff, bei einer Musterrechtsverletzung und in den im § 87a UrhG genannten Fällen sowohl bei einem Verstoß als auch bei rechtmäßiger Nutzung der im UrhG geregelten Ausschließlichkeitsrechte die Rechnungslegung verlangt werden, womit auch das Recht verbunden ist, deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/94
  Entscheidungstext OGH 22.11.1994 4 Ob 78/94
- 4 Ob 104/11i
  Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 104/11i
  Vgl; Beisatz: Ordnet der Gesetzgeber ausdrücklich eine Rechnungslegungspflicht für bestimmte Fälle an, ohne auf „erhebliche Schwierigkeiten“ bei der Sachverhaltsermittlung durch den Berechtigten oder eine „Zumutbarkeit“ für den Verpflichteten abzustellen, ist der Anspruch nur bei rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung zu verneinen. (T1)
- 4 Ob 130/18y
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 130/18y
  Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 72/20x
  Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 72/20x
  Beis wie T1
- 4 Ob 141/21w
  Entscheidungstext OGH 23.02.2022 4 Ob 141/21w
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0066874

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at